

Stadtbauamt
Az.: 622-1.14 pa/go

Drensteinfurt, den 02.02.1979

B e g r ü n d u n g

zur Durchführung der 20. vereinfachten Änderung gemäß § 13 BBauG
des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg"

Das Grundstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 6, Nr. 174,
befindet sich innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes
Nr. 1.14 "Windmühlenweg". Die am nordwestlichen Rand des Bebauungs-
planes liegende Parzelle soll mit einem Einfamilienwohnhaus
und Garage bebaut werden.

Unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Abstände zu den Nach-
bargrundstücken kann innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen ein
Wohnhaus nicht erstellt werden. Es ist daher erforderlich, die
nördlich festgesetzte Baugrenze, die schräg zum Grundstück ver-
läuft, zu begradigen und geringfügig zu erweitern.

Finanzierungsmittel sind für diese Planungsänderung nicht zu
erwarten.


(Pasler)